

b) die für die Steigerung der Arbeitsproduktivität notwendigen Erhöhungen der Normen für die Entwicklung der Kader.

(5) Die Bedarfspläne sind der Staatlichen Plankommission bis zum 1. November 1952 einzureichen.

II.

Ausbildungsplan

(Zulassungskontingente der Nachwuchskader)

§ 3

(1) Die Staatliche Plankommission übergibt dem Staatssekretariat für Hochschulwesen bis zum 15. Dezember 1952 Perspektivpläne für den Bedarf an Hochschulkadern und an Fachschulkadern bis zum Jahre 1960 einschließlich sowie im Zusammenhang mit den einzelnen Volkswirtschaftsplänen jeweils Bedarfszahlen für die einzelnen Jahre.

(2) Um die zur Deckung des Bedarfs unserer Wirtschaft notwendigen Kader an den Universitäten und Hochschulen und auf den Fachschulen heranzubilden, sind unter Anleitung der Staatlichen Plankommission durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen im Einvernehmen mit den fachlich zuständigen Ministerien und Staatssekretariaten für die Universitäten und Hochschulen (einschließlich Arbeiter- und Bauern-Fakultäten) sowie für die Fachschulen auf Grund der übergebenen Kaderbedarfspläne Zulassungspläne bis zum Jahre 1956 einschließlich aufzustellen und der Staatlichen Plankommission bis zum 15. Februar 1953 einzureichen.

(3) Bei der Aufstellung der Ausbildungspläne sind fünf Faktoren von besonderer Bedeutung und dementsprechend zu beachten:

- der in den Perspektivplänen zusammengefaßte Kaderbedarf der gesamten Volkswirtschaft,
- die restlose Erfassung und Einbeziehung aller vorhandenen Ausbildungskapazitäten und Wohnheime an Universitäten und Hochschulen (einschließlich Arbeiter- und Bauern-Fakultäten) sowie an Fachschulen durch das Staatssekretariat für Hochschulwesen,
- der weitere Ausbau des Fernstudiums an Universitäten, Hochschulen und Fachschulen,
- die Ermittlung von zuverlässigen Raum- und Lehrernormen für die einzelnen Fachrichtungen

tungen oder Ausbildungswege an den Universitäten und Hochschulen (einschließlich Arbeiter- und Bauern-Fakultäten) und an den Fachschulen,

e) die Ermittlung der für die Verwirklichung der Ausbildungspläne notwendigen Investitions- und Haushaltsmittel, insgesamt und getrennt nach einzelnen Jahren bis 1960 einschließlich.

(4) Die Ministerien, Staatssekretariate und selbstständig tätigen Institutionen, denen Hoch- und Fachschulen unmittelbar unterstellt sind, haben sämtliche für die Aufstellung der Ausbildungspläne notwendigen Unterlagen nach Aufforderung dem Staatssekretariat für Hochschulwesen einzureichen.

III.

Verteilungsplan der Absolventen

§ 4

(1) Das Staatssekretariat für Hochschulwesen arbeitet für das Jahr 1953 einen nach den Fachrichtungen der Nomenklaturen unterteilten Absolventenplan für Hoch- und Fachschulabsolventen aus und übergibt diesen bis zum 15. November 1952 der Staatlichen Plankommission.

(2) Die Staatliche Plankommission arbeitet auf Grund des Kaderbedarfsplanes und des vom Staatssekretariat für Hochschulwesen aufgestellten Absolventenplanes einen zentralen Verteilungsplan (Verteilerschlüssel) getrennt nach Hoch- und Fachschul-Absolventen aus und übergibt ihn bis zum 15. Dezember 1952 dem Staatssekretariat für Hochschulwesen.

(3) Auf Grund des zentralen Verteilungsplanes benennt das Staatssekretariat für Hochschulwesen den Ministerien, Staatssekretariaten und den sonstigen zentralen Dienststellen die geeigneten Absolventen zum Zwecke des Abschlusses von Arbeitsverträgen.

§ 5

Diese Instruktion tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. September 1952

**Staatssekretariat Staatliche Plankommission
für Hochschulwesen** Der Vorsitzende
Prof. Dr. Harig Leuschner
Staatssekretär

Hinweis auf Veröffentlichungen im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik

Die Ausgabe Nr. 42 vom 16. September 1952 enthält:

Sechzehnte Bekanntmachung vom 26. August 1952 über die Verbindlichkeitserklärung von

Gütevorschriften 147

Seite

147